

Vertrag

Gebäudereinigungsleistungen

zwischen dem

GKV–Spitzenverband, DVKA
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn

im Folgenden: Auftraggeberin

und

im Folgenden: Auftragnehmer



Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Art und Umfang der Leistung	3
§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rücktritt	4
§ 5 Aufsicht vor Ort, Ansprechpartner, Personal des Auftragnehmers	6
§ 6 Personaleinsatzliste	9
§ 7 Arbeitsstundenbuch	9
§ 8 Objektleitung	9
§ 9 Vorarbeiter/in (Vorarbeitender)	11
§ 10 Reinigungsflächen	11
§ 11 Reinigungszeiten, Reinigungsintervalle	12
§ 12 Reinigungsplan, Revierpläne, Personaleinsatzplan	12
§ 13 Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel	12
§ 14 Beistellungen der Auftraggeberin	13
§ 15 Auftragsausführung, insbesondere Einhaltung von Mindestentgeltzahlungen	14
§ 16 Abnahme	15
§ 17 Vergütung	15
§ 18 Rechnungsstellung, Zahlungen	16
§ 19 Änderung der tariflichen Löhne und der Reinigungsflächen	16
§ 20 Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltsreinigung	18
§ 21 Qualitäts-Checks	19
§ 22 Unterauftragnehmer	19
§ 23 Haftung	19
§ 24 Datenschutz und Verschwiegenheit	20
§ 25 Zurückbehaltungsrechte	21
§ 26 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand	21



Präambel

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und ist ohne Unterschrift der Vertragsparteien gültig.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftragnehmer erbringt an den in Ziffer 1. der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen Teil 3) genannten Standorten der Auftraggeberin folgende in der Leistungsbeschreibung samt Anlagen detailliert beschriebene Reinigungsleistungen:

- Unterhalts- und Glasreinigung,
- Sonderreinigung.

Leistungen der Unterhalts- und Glasreinigung schuldet der Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit, erstmals am Montag, dem 04.01.2027.

Sonderreinigungsleistungen sind dagegen nur nach Abruf durch die Auftraggeberin bei einem entsprechenden Bedarf der Auftraggeberin zu erbringen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 1) Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge:
 - a) die Regelungen dieses Vertrages,
 - b) die Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen, Teil 3) samt Anlagen (Anlage 1),
 - c) die vom Auftragnehmer ausgefüllten Vergabeunterlagen, Teil 2, samt Anlagen (Anlage 2),
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003.

Im Falle von Widersprüchen gehen die zuerst genannten Vertragsbestandteile den nachfolgenden vor. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein nachrangiger Vertragsbestandteil einen vorigen ergänzt oder konkretisiert.

- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zuverlässig, leistungsfähig, fach- und fristgerecht entsprechend den vorgegebenen Reinigungsintervallen zu er-



- bringen. Der werkvertragliche Erfolg besteht darin, einen einwandfreien Reinigungszustand herzustellen, um die Sauberkeit und Hygiene, die Verkehrssicherheit sowie den Werterhalt der Objekte sicherzustellen.
- 2) Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, den von ihm in **Formblatt 13** angegebenen Zeitaufwand pro Reinigungsdurchgang in Stunden im Rahmen der Unterhaltsreinigung für alle Reinigungsbereiche in der geforderten Qualität tatsächlich zu erbringen. Es ist beiderseitiges Verständnis, dass bei Unterschreitung dieser kalkulierten Stunden eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung nicht möglich ist.
 - 3) Die Art und Weise der Reinigung richtet sich nach den jeweils zu reinigenden Räumen, Flächen und Gegenständen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung samt Anlagen (Vergabeunterlagen, Teil 3). Die Leistungen haben so zu erfolgen, dass keine Schäden auftreten, sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, gesundheitlich, hygienisch und umweltrechtlich einwandfrei und nachhaltig sind. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objektes nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen bzw. aufzustellen (z.B. portable Warnschilder, die auf laufende Arbeiten / Rutschgefahr hinweisen).
 - 4) Nach Durchführung der Arbeiten zur Unterhaltsreinigung ist der Auftragnehmer durch den Vorarbeiter verpflichtet, einen Kontrollrundgang zu absolvieren. Während des Kontrollrundgangs hat er zu prüfen, ob die Arbeiten vollständig, sachgerecht und gründlich ausgeführt worden sind und sämtliches Reinigungspersonal das Objekt verlassen hat.
 - 5) Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Dienstbetrieb der Auftraggeberin nicht behindert wird.
 - 6) Der Auftragnehmer ist bei Bedarf zu einem schriftlichen monatlichen Reporting gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rücktritt

- 1) Der Abschluss des Vertrags erfolgt mit dem Zugang des Schreibens des Auftraggebers über die Zuschlagserteilung beim Auftragnehmer.
- 2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Erteilung des Zuschlags, die Reinigungsleistungen sind ab dem **04.01.2027 (Beginn Vertragsleistungszeit) durchzuführen**. Die Vertragsleistungszeit dauert ein Jahr ab Beginn der Leistungserbringung. Im Anschluss an diese Grundlaufzeit verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr bis zur maximalen Laufzeit von vier Vertragsjahren, wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Grundlaufzeit bzw. zum nächsten Laufzeitende gekündigt wird. Nach Ablauf des vierten Vertragsjahres endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



- 3) Die Reinigungsleistungen werden für den Zeitraum von 12 Monaten ab Leistungsbeginn zur Probe ausgeführt. In dieser Zeit kann der Vertrag zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten durch die Auftraggeberin gekündigt werden (*Sonderkündigungsrecht*).
- 4) Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Die Auftraggeberin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer nicht-sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter einsetzt, gegen Verpflichtungen in Bezug auf den gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn oder die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (*AEntG*), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (*SchwarzArbG*) oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (*AÜG*) verstößt. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- 5) Die Auftraggeberin kann den Vertrag unabhängig von anderen Regelungen zum Ende eines jeden Kalendermonats zur Beendigung des Vertrages innerhalb der darauf folgenden 3 Kalendermonate insoweit kündigen, wie sie das Mietverhältnis über die zu reinigenden Gebäude, eines der Gebäude oder eine einzelne Etage eines Gebäudes kündigt. Die Auftraggeberin weist dem Auftragnehmer die Kündigung ggf. jeweils nach, wenn der Auftragnehmer dies verlangt. Hinsichtlich des anderen Gebäudes / der anderen Etagen läuft das Vertragsverhältnis in einem solchen Fall zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen weiter.
- 6) Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB bzw. des Formblatts 7 (Vergabeunterlagen, Teil 2) berechtigen die Auftraggeberin zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere
 - die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z. B. Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,



- vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Eignung.

Ausschlussgrund im Sinne dieser Regelung ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen dieser Regelung vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, die bisherigen eventuell angefallenen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat sie anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt der Auftraggeberin zurückzuerstatten.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.

- 7) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Rücktritt.
- 8) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin infolge einer Kündigung oder eines Rücktrittes sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberin bleibt unberührt.
- 9) Im Übrigen gelten, sofern vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen i. V. m. der VOL/B.

§ 5 Aufsicht vor Ort, Ansprechpartner, Personal des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer überträgt dem von ihm zum Vorarbeiter bestimmten Mitarbeiter die Vor – Ort – Aufsicht über die übrigen vor Ort eingesetzten Mitarbeiter (*Aufsicht*). Die Aufsicht hat sich jederzeit mit der Auftraggeberin abzustimmen und sorgt dafür, dass dienstvertragliche Weisungen unverzüglich umgesetzt werden.
- 2) Der Auftragnehmer benennt für die Leistungserbringung den Objektleiter bzw. stellvertretenden Objektleiter als Ansprechpartner, der dauerhaft und zu üblichen Geschäftszeiten der Auftraggeberin telefonisch erreichbar ist, um Fragen oder auftretende Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung zu adressieren. Während regulärer Abwesenheiten (z.B. durch Urlaub) oder im Falle ungeplanter Abwesenheiten (z.B. durch



- Krankheit) benennt der Auftragnehmer einen angemessenen Ersatz. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber jeweils unverzüglich die Kontaktdaten des Ansprechpartners mit.
- 3) Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und qualifizierte, mit den eingesetzten Maschinen, Geräten, Reinigungs- und Arbeitsmitteln vertraute Reinigungskräfte, die regelmäßig sach- und fachgerecht fortgebildet werden, einsetzen. Ein Austausch von Personen darf nur mit gleich qualifizierten Personen und nur nach vorausgehender Zustimmung durch die Auftraggeberin erfolgen.
 - 4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Melde- und Nachweispflichten zur Sozialversicherung, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht vorzunehmen sind, erfüllt sind; eingesetzte ausländische Arbeitskräfte müssen im Besitz gültiger Arbeits- und Aufenthaltspapiere sein. Auf Verlangen ist dies der Auftraggeberin nachzuweisen.
 - 5) Es darf nur bei dem Auftragnehmer oder seinem Unterauftragnehmer versicherungspflichtig beschäftigtes Personal eingesetzt werden. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise in Bezug auf die eingesetzten Mitarbeiter vorlegen zu lassen.
 - 6) Die eingesetzten Mitarbeiter müssen über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um erforderliche Hinweise und Anweisungen vor Ort verstehen und mit Mitarbeitern der Auftraggeberin kommunizieren zu können.
 - 7) Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer für bei der Auftraggeberin eingesetzte Mitarbeiter ein Führungszeugnis vorzulegen.
 - 8) Der Auftragnehmer hat ein eingespieltes, dauerhaft arbeitendes Reinigungsteam einzusetzen.
 - 9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das eingesetzte Reinigungspersonal vor erstmaligem Einsatz sorgfältig einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen, um eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung sicherzustellen.
 - 10) Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (gleich qualifizierte Ersatzkräfte, Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Ausfälle der Reinigungskräfte und /oder der Objektleitung infolge Krankheit, Urlaub etc. die Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird.
 - 11) Arbeitskräfte, die an einer in Nr. 15.6 der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen, Teil 3) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (*IfSG*) genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen im Objekt nicht eingesetzt werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für Arbeitskräfte, in deren Wohngemeinschaften nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht



- auf eine in § 34 Abs. 3 IfSG genannte Krankheit aufgetreten ist. Ausscheider i. S. d. § 34 Abs. 2 IfSG dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen das Objekt betreten.
- 12) Die eingesetzten Reinigungskräfte sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten mit einem Firmenausweis auszustatten. Die Ausweise müssen den Firmennamen, die Anschrift des Auftragnehmers sowie den Vor- und Nachnamen der Reinigungskraft enthalten. Der Firmenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. dem Reisepass. Er ist der Auftraggeberin bzw. deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Firmenausweise von Reinigungskräften, die aus dem Betrieb des Auftragnehmers ausscheiden, hat der Auftragnehmer einzuziehen. Entsprechendes gilt für die Objektleitung.
 - 13) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die eingesetzten Reinigungskräfte eine ordentlich und sauber zu haltende, dem Einsatzzweck angepasste, einheitliche Arbeits- bzw. Schutzkleidung tragen.
 - 14) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Reinigungskräfte mit den geltenden Hygienevorschriften vertraut sind.
 - 15) Die Benutzung von Betriebsmitteln der Auftraggeberin, insbesondere Telefonen sowie Fotokopiergeräten, ist untersagt.
 - 16) Der Konsum von Tabakprodukten (auch E-Zigaretten) ist im Gebäude untersagt.
 - 17) Den eingesetzten Reinigungskräften ist es ausdrücklich untersagt, Einblick in Akten/Schriftstücke zu nehmen oder Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen. Der Auftragnehmer hat sie gemäß § 24 Absatz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - 18) Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Reinigung des Gebäudes beauftragt sind, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden; das schließt auch Kinder der Reinigungskräfte ein. Weiterhin ist das Mitbringen von Tieren untersagt.
 - 19) Der Auftragnehmer hat die eingesetzten Reinigungskräfte darauf hinzuweisen, dass Gegenstände, die in den zu reinigenden Bereichen gefunden werden und die dort offensichtlich nicht hingehören, unverzüglich beim Empfang abzugeben sind. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.
 - 20) Der Auftragnehmer veranlasst, dass die eingesetzten Reinigungskräfte Mängel und Schäden z.B. an Gebäudeteilen, an elektrischen und sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen, die von ihnen bei den Reinigungsarbeiten festgestellt oder verursacht werden, unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner der Auftraggeberin melden. Soweit diese Schäden das Reinigungspersonal gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden.



- 21) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetzte Reinigungskräfte auszutauschen, wenn die Auftraggeberin dies aus wichtigem Grund verlangt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn erforderliche Nachweise nicht erbracht werden, die jeweilige Person unzuverlässig und/oder zur Leistungserbringung ungeeignet ist oder gegen die zuvor aufgeführten Verhaltensregeln verstößt oder der Auftraggeberin von der betreffenden Person keine Verschwiegenheitserklärung (Abs. 17 und § 24 Absatz 3) vorliegt.
- 22) Die eingesetzten Reinigungskräfte treten in kein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin, auch nicht, soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation der Auftraggeberin eingegliedert.

§ 6 Personaleinsatzliste

- 1) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Auftraggeberin stets eine aktuelle Personaleinsatzliste vorliegt. Die Personaleinsatzliste muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Sozialversicherungsnummer, Einsatzzeiten und Funktion der Person.
- 2) Veränderungen des Personaleinsatzes sind der Auftraggeberin rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Werktage vor Einsatzbeginn per E-Mail anzuzeigen und mit Übergabe einer aktualisierten Personaleinsatzliste zu dokumentieren.
- 3) Die Auftraggeberin und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, Reinigungskräften, die in der Personaleinsatzliste nicht aufgeführt sind oder deren Einsatz der Auftraggeberin nicht angezeigt wurde, den Zutritt zum Gebäude zu verweigern.

§ 7 Arbeitsstundenbuch

- 1) Die eingesetzten Reinigungskräfte müssen sich beim Betreten und Verlassen des Objekts am Empfang in ein gebundenes Arbeitsstundenbuch ein- bzw. austragen. Die Eintragungen weisen für jede Arbeitskraft den tatsächlichen Beginn und das tatsächliche Ende der Arbeitszeit im Objekt aus. Sie sind von der jeweiligen Reinigungskraft persönlich zu unterschreiben.
- 2) Das gebundene Arbeitsstundenbuch hat der Auftragnehmer zu stellen. Es wird Eigentum der Auftraggeberin und darf durch den Auftragnehmer oder dessen Personal nicht aus dem Objekt entfernt werden.

§ 8 Objektleitung

- 1) Der Auftragnehmer hat freiwillig mit dem Angebot bzw. nach Abgabe des Angebots auf die Aufforderung der Auftraggeberin hin vor der Erteilung des Zuschlags namentlich eine



Person als verantwortliche weisungsberechtigte Objektleitung. Gleiches gilt für die Person, welche die Vertretung der Objektleitung ist. Die Objektleitung darf nicht durch den Vorarbeitenden (§ 9) vertreten werden.

- 2) Die Objektleitung hat u.a. folgende Aufgaben und Anforderungen zu erfüllen:
 - Die Objektleitung ist Ansprechpartner für die Auftraggeberin in sämtlichen die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Angelegenheiten. Sie muss für die Auftraggeberin innerhalb ihrer Geschäftszeiten, jeweils Mo. – Fr. von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, telefonisch und elektronisch erreichbar sein. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Zeiten für die Anwesenheit vor Ort bei Bedarf vorzugeben.
 - Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass der/die Objektleiter/in (oder dessen jeweilige(r) Vertreter/in) bei normalen Verkehrsbedingungen spätestens 2 Stunden nach Anruf an Werktagen (Mo. bis Fr.) zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr am Ort der durchzuführenden Reinigungsleistungen sein kann.
 - Mit operativen Reinigungsleistungen darf die Objektleitung nicht betraut werden.
 - Die Objektleitung führt systematische und regelmäßige Qualitätskontrollen durch und dokumentiert diese.
 - Die Objektleitung erfasst, bearbeitet und erledigt Mängel- und Schadensmeldungen (inklusive Rücklauf zur Auftraggeberin).
 - Die Objektleitung beherrscht zur Verständigung mit der Auftraggeberin die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
 - Die Objektleitung muss gegenüber den eingesetzten Reinigungskräften weisungsbefugt sein.
- 3) Als Objektleitung darf nur entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Ziffer 16) ausgebildetes und geschultes Fachpersonal eingesetzt werden.
- 4) Der Auftragnehmer darf die Objektleitung nur nach vorheriger Anzeige bei der Auftraggeberin und nach deren Zustimmung auswechseln. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine mit der Objektleitung betraute Person zurückzuweisen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Person der Aufgabenstellung nicht gerecht wird und die diesbezüglichen Bedenken von dem Auftragnehmer nicht ausgeräumt werden können. Der Auftragnehmer sorgt unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Austauschverlangen, für einen geeigneten, qualifizierten Ersatz.
- 5) Die Qualifikation und Berufserfahrung der für die Objektleitung eingesetzten Person muss derjenigen entsprechen, die der Auftraggeberin im Rahmen des **Angebots** oder einer Ersatzgestellung vorgelegt wurde. In jedem Fall müssen die in den Vergabeunterlagen geforderten Mindestqualifikationen erfüllt sein.



§ 9 Vorarbeiter/in (Vorarbeitender)

- 1) Der Auftragnehmer benennt nach Zuschlagserteilung unverzüglich namentlich einen Vorarbeitenden und dessen Vertretung.
- 2) Der Vorarbeitende muss berechtigt und verpflichtet sein, Meldungen entgegenzunehmen und die Ausführung zu veranlassen bzw. selbst durchzuführen.
- 3) Zur Verständigung mit der Auftraggeberin muss er die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen.
- 4) Der Vorarbeitende führt selbst Reinigungsleistungen durch. Er ist zudem während der gesamten Zeit der Leistungsausführung im Objekt präsent. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Einteilung des Personals
 - das Festlegen von Reinigungsinhalten und –schwerpunkten
 - das Erfassen von aufgebrauchtem Verbrauchsmaterial sowie die Mitteilung entsprechend notwendiger Nachbestellungen an die Auftraggeberin (Bestellungen erfolgen durch die Auftraggeberin)
 - Begleitung des Reinigungsteams
 - ggf. notwendige Einarbeitungen sowie
 - Leistungskontrollen und –dokumentationen.
- 5) Als Vorarbeitender darf nur entsprechend geschultes Fachpersonal eingesetzt werden.
- 6) Die in § 8 Abs. 4–5 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 10 Reinigungsflächen

- 1) Der Auftragnehmer hat die zu reinigenden Flächen bei Zweifeln an den von der Auftraggeberin angegebenen Flächenmaßen spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung gemäß den Regeln im Standardleistungsbuch der Gebäudereinigung auf eigene Kosten nachzumessen.
- 2) Weist der Auftragnehmer innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Abweichungen von mehr als + / – 2 % Größe der Flächen des Objektes gegenüber der Leistungsbeschreibung samt Anlagen und dem Verzeichnis der Reinigungsflächen schriftlich und nachprüfbar gegenüber der Auftraggeberin nach, kann der Auftragnehmer eine Differenzvergütung ab dem Beginn der Vertragsleistungszeit auf der Grundlage der vertraglichen Preise verlangen. Das gleiche Recht hat die Auftraggeberin.



- 3) Weist der Auftragnehmer erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist Flächenabweichungen nach, kann eine Differenzvergütung erst ab diesem Zeitpunkt gefordert werden.

§ 11 Reinigungszeiten, Reinigungsintervalle

- 1) Die Reinigungszeiten für die werktägliche Unterhaltsreinigung ergeben sich aus Ziffer 12 der Leistungsbeschreibung samt Anlagen. Für sonstige, außerhalb der Reinigungszeiten zu verrichtende Leistungen hat der Auftragnehmer die Arbeitszeit der Reinigungskräfte so festzulegen, dass der Dienstbetrieb der Auftraggeberin nicht behindert wird.
- 2) Die festgelegten Reinigungsintervalle (täglich/wöchentlich etc.) sind verbindlich. Deren Einhaltung ist durch den Auftragnehmer zu überwachen.

§ 12 Reinigungsplan, Revierpläne, Personaleinsatzplan

- 1) Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind der Reinigungsplan, die Revierpläne sowie der Personaleinsatzplan. Nachträgliche Änderungen an den der Auftraggeberin übergebenen Plänen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- 2) Jede eingesetzte Reinigungskraft muss in den für sie relevanten Revierplan eingewiesen sein. Dies ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel

- 1) Die zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen und sonstigen Geräte (im Folgenden: Reinigungsgeräte) sowie die Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel (im Folgenden: Reinigungsmittel) stellt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer sorgt auch für den Unterhalt der Reinigungsgeräte. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- 2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die verwendeten Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel geeignet sind, Sauberkeit und Hygiene, die Verkehrssicherheit sowie den Werterhalt des Objektes zu gewährleisten.
- 3) Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel müssen den Vorgaben der Leistungsbeschreibung samt Anlagen und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie müssen hygienisch einwandfrei sein. Der Auftragnehmer hat die jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf (Geräte-) Sicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten.
- 4) Die zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel und die eingesetzten Reinigungstechniken müssen dem neuesten Stand in Bezug auf Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit,



Anwendung und Entsorgungsmöglichkeit entsprechen. Der Einsatz neuer Reinigungsmittel muss vorab durch Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes von der Auftraggeberin geprüft und genehmigt werden.

- 5) Die eingesetzten Reinigungskräfte müssen im Umgang mit den zum Einsatz kommenden Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln geschult worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Reinigungsmittelreste und Müll, den der Auftragnehmer verursacht hat, sind von diesem entsprechend der gültigen Abfallbestimmungen auf seine Kosten zu entsorgen.
- 7) Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, am Tage der letzten Reinigung, sämtliche von ihm eingesetzte Reinigungsgeräte, -mittel und Materialien aus dem Objekt zu entfernen und die für die Lagerung bereitgestellten Putzmittelräume gereinigt zurückzugeben.

§ 14 Beistellungen der Auftraggeberin

- 1) Das für die Vertragserfüllung erforderliche Kalt- und Warmwasser sowie der elektrische Strom werden dem Auftragnehmer unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Hilfsmittel im Rahmen der tatsächlichen und technischen Möglichkeiten so sparsam wie möglich zu verwenden.
- 2) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich Putzmittelräume für Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Räumlichkeiten dürfen nur zweckgerichtet benutzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Putzmittelräume auf eigene Kosten zu reinigen und pfleglich zu behandeln. Die Lagerung von Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln hat geordnet sowie brandschutz- und umweltgerecht zu erfolgen. Die Aspekte der Arbeitssicherheit sind ebenfalls zu jeder Zeit zu berücksichtigen. Für eine bestimmte Größe und Beschaffenheit der Putzmittelräume übernimmt die Auftraggeberin keine Gewähr.
- 3) Die Auftraggeberin stellt Verbrauchsmaterialien für Sanitär und Küche zur Verfügung. Es gehört zur Aufgabe des Auftragnehmers, die Auftraggeberin über den Verbrauchstand und notwendig werdende Nachbestellungen zu informieren. Die Nachbestellungen erfolgen durch die Auftraggeberin.
- 4) Die Reinigungskräfte des Auftragnehmers erhalten zu Beginn ihres Einsatzes Transponder deren Erhalt zu quittieren ist. Die Transponder dürfen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Durchführung der Leistung verwendet werden.
- 5) Die Auftraggeberin stellt dem Reinigungspersonal unentgeltlich Parkplätze zur Verfügung, die ausschließlich während der Zeit der Durchführung der Reinigungsleistungen



genutzt werden dürfen. Die Zuweisung der entsprechenden Parkplätze erfolgt in einem Kick-Off – Termin nach der Erteilung des Zuschlags.

§ 15 Auftragsausführung, insbesondere Einhaltung von Mindestentgeltzahlungen

- 1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft einzuhalten und den eingesetzten Reinigungskräften wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- 2) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu,
 - a) Mindestentgelte i. S. d. Absatzes 1 rechtzeitig zu bezahlen,
 - b) keinen Nachunternehmer einzusetzen, der Mindestentgelte i. S. v. Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, und
 - c) dass weder der Auftragnehmer noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der dieses Mindestentgelt nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.
- 3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte das Mindestentgelt i. S. d. Absatzes 1 erhalten. Die Auftraggeberin kann hierfür insbesondere aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer verlangen.
- 4) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher unterrichten.
- 5) Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass auch die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis beauftragten Unternehmen und deren Nachunternehmer die Gewährung der Mindestarbeitsbedingungen nach Absatz 1 sicherstellen und dass der Auftragnehmer Nachweise zur Einhaltung der Mindestentgeltzahlungen (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) zur Erfüllung seiner Nachweispflicht gegenüber der Auftraggeberin erhält.



- 6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.
- 7) Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die Auftraggeberin ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8) Die Auftraggeberin kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auch dann kündigen, wenn ein vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis beauftragtes Unternehmen oder ein nachgeordnetes Unternehmen gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts verstößt oder keine Nachweise über die Einhaltung der Mindestentgeltzahlungen vorlegt, es sei denn der Auftragnehmer bewirkt unverzüglich, dass die betroffenen Arbeitskräfte bei der Auftraggeberin nicht mehr eingesetzt werden.
- 9) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin von der Zahlung von Mindestentgelt sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch den Auftragnehmer, durch einen seiner beauftragten Nachunternehmer und/oder einen vom Auftragnehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleihers (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.
- 10) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 16 Abnahme

- 1) Die Auftraggeberin stellt selbst oder durch einen beauftragten Dritten fest, ob die Reinigung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.
- 2) Eine Abnahme gemäß § 13 Nr. 2 Absatz 3 VOL/B oder eine stillschweigende Abnahme durch Zahlung findet nicht statt.

§ 17 Vergütung

- 1) Die vereinbarten Preise sind im **Angebot** des Auftragnehmers ausgewiesen. Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um feste Preise.
- 2) Der vom Auftragnehmer in seinem Angebot (Vergabeunterlagen Teil 2, **Formblatt 13**) angegebene Zeitaufwand pro Reinigungsdurchgang in Stunden ist vertraglich vereinbart (§ 3 Absatz 2). Wird die vereinbarte Stundenanzahl nicht erreicht, gilt die Regelung in § 20 Absatz 1. Umgekehrt erfolgt für Stunden, die über die vereinbarte Stundenanzahl hinausgehen, keine Vergütung. Abweichendes bedarf einer gesonderten schriftlichen Beauftragung durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat bereits im Rahmen der Angebotskalkulation grundsätzlich alle Rationalisierungsmöglichkeiten berücksichtigt und in seine Kalkulation eingestellt.



- 3) Reinigungsarbeiten, die im Zusammenhang mit baulichen Instandsetzungen oder Renovierungsarbeiten anfallen, die nicht mehr als 3 % der zu reinigenden Gesamtfläche betreffen, sind laufende Unterhaltsreinigungen und mit der Vergütung abgegolten. Darüberhinausgehende (z. B. Teppichreinigung) oder durch umfangreiche Bauarbeiten notwendig werdende Sonderreinigungsarbeiten erbringt der Auftragnehmer nach gesonderter schriftlicher Beauftragung zu den im **Angebot** genannten Stundenverrechnungssätzen.
- 4) Sämtliche Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 18 Rechnungsstellung, Zahlungen

- 1) Die Leistungen der Unterhaltsreinigung sind monatlich nachträglich unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen. Jeder Rechnung muss die vom Auftragnehmer zur Lohnabrechnung geführte Stundenliste (zwecks Nachweis der erbrachten Reinigungsstunden) beigelegt werden. Die Rechnungen sind jeweils elektronisch (X-Rechnung) zu übermitteln.
- 2) Sonderreinigungen werden jeweils nach vollständiger Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung setzt voraus, dass der Auftraggeberin ein Leistungsnachweis (Stundenlohnzettel) vorab zur Verfügung gestellt und von diesem gegengezeichnet wurde. Der Auftragnehmer hat den Rechnungen die jeweils gegengezeichneten Stundenlohnzettel beizufügen.
- 3) Rechnungen, die den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, können zurückgewiesen werden.
- 4) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin unbar auf das vom Auftragnehmer benannte Konto.
- 5) Das Fehlen eines Widerspruchs gegen eine Rechnung, die Zahlung eines abgerechneten Betrages oder einer laufenden Vergütung bedeuten nicht, dass die Auftraggeberin die abgerechneten Leistungen als ordnungsgemäß erbracht anerkennt oder auf sonstige Einwendungen und Einreden gegen die Rechnung, auf Ansprüche aus Mängelhaftung, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen qualitativer Leistungsstörungen oder sonstige Rechte verzichtet. Insbesondere bleibt die Auftraggeberin im Falle fehlerhafter Abrechnung durch den Auftragnehmer berechtigt, die Erstattung zu viel geleisteter Zahlungen zu verlangen.

§ 19 Änderung der tariflichen Löhne und der Reinigungsflächen

- 1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach Ablauf des ersten Vertragsjahres die Vergütung bei einer Änderung der Lohntarife oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen



(lohngebundene Kosten) angepasst werden kann. Die Anpassung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen.

- a) Durch eine Änderung der Löhne bzw. der lohngebundenen Kosten werden die Entgelte nach folgender Formel angepasst:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil in \%} \times \text{Tarifänderungssatz in \%}}{100} = \text{Preisänderungssatz in \%}$$

Der Lohnkostenanteil ergibt sich aus Formblatt 13.

- b) Durch die Änderung des Tariflohnes ändert sich der Lohnkostenanteil vom neuen Abrechnungspreis. Dieser wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{bisheriger Lohnkostenanteil in \%} + \text{Preisänderungssatz in \%}) \times 100}{[100 \% (\text{bisheriger Preis}) + \text{Preisänderungssatz in \%}]} = \text{neuer Lohnkostenanteil in \%}$$

- 2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den flächenmäßigen Leistungsumfang durch Reduzierung oder Erweiterung der o. g. Reinigungsobjekte zu mindern oder zu mehrern. Die zu reinigende Fläche für die Unterhaltsreinigung und/oder die Häufigkeit der vorgesehenen Reinigungsintervalle kann sich während der Vertragslaufzeit, insbesondere im Zusammenhang mit dienstlichen Erfordernissen, mit Baumaßnahmen oder Renovierungsarbeiten, vorübergehend oder dauerhaft ändern. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer hierüber rechtzeitig informieren. Werden einzelne Flächen nicht während des ganzen Monats gereinigt, so wird das zu zahlende Entgelt je Arbeitstag wie folgt gekürzt:

$$\frac{\text{nicht gereinigte Fläche} \times \text{Preis/m}^2}{\text{Zahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat}}$$

- 3) Beispiele für durchschnittliche Arbeitstage pro Monat:

5-Tage-Woche: (tägliche Reinigung an 5 Tagen) = 22 Tage

Eingeschränkte Reinigung:

3 x wöchentliche Reinigung dto. = 13 Tage

1 x wöchentliche Reinigung dto. = 4 Tage

Der Auftragnehmer hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalendermonatsende zu kündigen, wenn sich die zu reinigende Fläche im Jahresdurchschnitt um 20 Prozent verringert.



- 4) Anpassungen im Sinn der Absätze 1 und 2 werden auf schriftlichen Antrag einer der beiden Vertragspartner vorgenommen. Im schriftlichen Antrag ist der Anpassungsgrund darzustellen und nachzuweisen.

§ 20 Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltsreinigung

- 1) Für die Unterhaltsreinigung ist ein Zeitaufwand pro Reinigungsdurchgang in Stunden vereinbart (§ 3 Absatz 2). Wird die vereinbarte Stundenanzahl nicht voll erbracht, ohne dass ein Mangel der Reinigungsqualität vorliegt, kann die Auftraggeberin den Rechnungsbetrag entsprechend der festgestellten Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden kürzen.
- 2) Ist die Auftraggeberin berechtigt, wegen eines Mangels der Reinigungsqualität die Vergütung zu mindern, gilt Folgendes:
- a) Die Auftraggeberin kann den Rechnungsbetrag anteilig auf Grundlage der Quadratmeterfläche, die nicht oder mit Mängeln gereinigt wurde, der entsprechenden Kalkulation sowie der im Qualitäts-Check samt Anlagen festgestellten Mängelbewertung kürzen.
 - b) Die Auftraggeberin kann den Rechnungsbetrag um die während des beanstandeten Zeitraumes festgestellte Differenz zwischen den vereinbarten und den tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden kürzen. Dies gilt nur soweit, wie für den beanstandeten Zeitraum keine Minderung gemäß a) vorgenommen wird.
 - c) Anstelle der Regelung gemäß a) und b) kann die Auftraggeberin eine pauschale Kürzung von mindestens 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den beanstandeten Zeitraum vornehmen. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht nachzuweisen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Weitergehende Ansprüche im Rahmen der Mängelgewährleistung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) i. V. m. der VOL/B sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

- 3) Reinigungsleistungen, die nach den Regelungen der Leistungsbeschreibung samt Anlagen bzw. vertraglichen Vereinbarungen mindestens einmal täglich, einmal wöchentlich, einmal monatlich bzw. quartalsweise vorzunehmen sind, sind als Fixschuld vereinbart. Das bedeutet insbesondere, dass im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung solcher Reinigungsleistungen die Auftraggeberin ohne Nacherfüllungsverlangen anstelle der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes eine Minderung des Rechnungsbetrages verlangen kann.



§ 21 Qualitäts-Checks

- 1) Unabhängig von Kontrollen des Auftragnehmers führt die Auftraggeberin Qualitäts-Checks durch. Im Regelfall erfolgen diese Qualitäts-Checks unangekündigt und ohne Beteiligung des Auftragnehmers. Im Rahmen des Qualitäts-Checks wird die Reinigungsqualität geprüft und auf der Grundlage der Vorgaben der Leistungsbeschreibung bewertet. Die Bewertung dient im Falle eines Minderungsverlangens nach § 20 Abs. 2 Satz 1 lit. a) insbesondere der Berechnung der Höhe einer Vergütungsminderung.
- 2) Die Auftraggeberin kann bei rechtzeitiger Vorankündigung verlangen, dass die Objektleitung des Auftragnehmers beim Qualitäts-Check anwesend ist. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gezahlt.

§ 22 Unterauftragnehmer

- 1) Der Einsatz oder Wechsel eines Unterauftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Für die im Angebot benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt (*Zugelassene Nachunternehmer*). Die Auftraggeberin ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die in **Anlage 3** aufgeführten Unternehmen als anfängliche Nachunternehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen einsetzt.
- 2) Mit dem Zustimmungersuchen sind die Nachweise der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit, wie sie im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gefordert wurden, vorzulegen.
- 3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen dieses Vertrages, die auf den vom Unterauftragnehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, Inhalt des Vertrages werden, den der Auftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer schließt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen.
- 4) Die Auftraggeberin darf die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern oder dem weiteren Einsatz eines Nachunternehmers aus wichtigem Grund widersprechen.
- 5) Der Auftragnehmer trägt auch bei einer Unterauftragsvergabe die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung. Er haftet daher in jedem Fall für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung dieses Vertrages gegenüber der Auftraggeberin (vgl. § 36 Abs. 2 VgV).
- 6) Einarbeitungen von Unterauftragnehmern erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers.

§ 23 Haftung

- 1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der VOL/B.



- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin von allen Haftungsansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit diesem Reinigungsvertrag entstehen, freizustellen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den marktüblichen Bedingungen abzuschließen und zu unterhalten, die mindestens für
 - a) Personenschäden 3.000.000 Euro
 - b) Sach- Umweltschäden 1.000.000 Euro
 - c) Vermögensschäden 1.000.000 Euro
 - d) Bearbeitungs- und Obhutsschäden 500.000 Euro
 - e) Abwasserschäden 50.000 Euro
 - f) Beschaffung neuer Zugangstransponder und den Austausch von Schlössern oder Schließsystemen 5.000 Euro

je Schadensfall abdeckt.

Der Auftragnehmer übergibt der Auftraggeberin unaufgefordert jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Vertragsjahres eine geeignete Bestätigung der Versicherung.

- 4) Es obliegt dem Auftragnehmer, sich und seine Arbeitskräfte gegen Unfall, Krankheit und Infektionen zu versichern.
- 5) Die Auftraggeberin haftet nicht für Schäden oder Verluste an vom Auftragnehmer oder dessen Reinigungskräften eingebrachten Gegenständen, ausgenommen der Schaden oder Verlust beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Auftraggeberin.

§ 24 Datenschutz und Verschwiegenheit

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Verpflichtung der mit dem Auftrag betrauten Personen auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden vertraulichen Informationen – auch über das Vertragsende hinaus – Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Informationen (gleich, ob in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder anderer Form), die als vertraulich bezeichnet werden oder bei denen das Vertraulichkeitsinteresse offenkundig ist.



- 3) Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Arbeitskräfte zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Er wird von diesen vor deren erstmaligem Einsatz eine schriftliche Erklärung verlangen,
- die es untersagt, während oder bei Gelegenheit der Ausführung der Reinigungsarbeiten Einblick in Akten/Schriftstücke zu nehmen oder davon Kopien o.ä. anzufertigen oder Schreibtische, Schränke und/oder andere Einrichtungsgegenstände zu öffnen, und
 - die dazu verpflichtet, Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge der Auftraggeberin, auch über das Bestehen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Auftragnehmer hinaus, zu wahren.
 - Die schriftliche Erklärung zur Verschwiegenheit kann wie folgt lauten: *"Ich bestätige hierdurch, dass es mir untersagt ist, Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten usw. zu nehmen, die in den Räumen der zu reinigenden Dienstgebäude aufbewahrt werden und/oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber belehrt worden, dass ich bei Verstoß gegen dieses Verbot mit meiner fristlosen Entlassung zu rechnen habe; eine eventuelle Verpflichtung zum Schadenersatz bleibt hiervon unberührt."*
- Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin die Verpflichtungserklärungen der eingesetzten Arbeitskräfte nach Zuschlagerteilung, spätestens jedoch bis zum **18.12.2026** vorlegen.
- 4) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer vertrauliche Informationen, die sich in vom Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers erstellten Unterlagen befinden, zu löschen oder an die Auftraggeberin herauszugeben. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Löschung zu bestätigen.

§ 25 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Auftraggeberin bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeberin stehen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 26 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2) Als Gerichtsstand ist Bonn vereinbart.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.



- 4) Auf diesen Vertrag einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechtsfragen und/oder Streitigkeiten kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Auftraggeberin

Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Name
Geschäftsführer

Name
Funktion

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen Teil 3, samt Anlagen;

Anlage 2: vom Auftragnehmer ausgefüllte Vergabeunterlagen, Teil 2, samt Anlagen;

Anlage 3: Liste der zugelassenen Nachunternehmer laut Angebot des Auftragnehmers;



Anlage 1

Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen Teil 3, samt Anlagen

(Deckblatt)



Anlage 2

vom Auftragnehmer ausgefüllte Vergabeunterlagen, Teil 2, samt Anlagen

(Deckblatt)



Anlage 3

Liste der zugelassenen Nachunternehmer laut Angebot des Auftragnehmers

(Deckblatt)

